2022/1364

Beschlussvorlage öffentlich



Beantragung von Zuweisungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Saarlandpakt

Organisationseinheit:	Beteiligt:	
Finanzmanagement		
Beratungsfolge		Ö/N
Hauptausschuss (Vorberatung)		N
Stadtrat (Entscheidung)		Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, für das Jahr 2022

- a) eine Investitionszuweisung nach § 11 SPaktG zu beantragen; im Bewilligungsfalle wird diese Zuweisung ausschließlich zur Deckung des Investitionsbedarfes verwendet;
- b) eine Zuweisung nach § 12 SPaktG zu beantragen; im Bewilligungsfalle wird diese Zuweisung ausschließlich zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und für die Unterhaltung des Anlagevermögens verwendet.

Sachverhalt

Das am 30.10.2019 verabschiedete Gesetz über den Saarlandpakt (SPaktG) beinhaltet nicht nur die hälftige Übernahme der kommunalen Liquiditätskredite durch das Land sondern regelt auch die Bereitstellung von zusätzlichen Investitionszuweisungen an die Kommunen.

Hierbei sind 2 Arten von Zuweisungen zu unterscheiden.

Zum einen erhalten Gemeinden pauschale Investitionszuweisungen nach § 11 SPaktG, wenn sie die Vorgaben für das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis nach den §§ 4 bis 9 im Rahmen der Haushaltsplanung im maßgeblichen Bewilligungszeitraum beachten. Die Investitionszuweisungen können zurückgefordert werden, wenn der strukturelle zahlungsbezogene Fehlbetrag auf Basis des Jahresabschlusses die zugelassene Obergrenze übersteigt. Gemäß der "Verordnung über die Verteilung der investiven Mittel nach dem Gesetz über den Saarlandpakt auf die Gemeinden in den Jahren 2020 bis 2024" entfällt auf Völklingen in den Jahren von 2020 bis 2024 jeweils eine jährliche Zuweisung in Höhe von 586.348 €. Diese

Vorlage 2022/1364 Seite: 1/2

Mittel sind grundsätzlich nur zur Deckung des kommunalen Investitionsbedarfes gedacht, könnten aber auch nach § 13 Abs. 2 SPaktG zur zusätzlichen Tilgung struktureller Liquiditätskredite verwendet werden. Im investiven Finanzhaushalt des Haushaltes 2022 sind die 586.348 € als Einzahlung veranschlagt. Damit tragen sie ihrem gesetzlichen Zweck entsprechend zur Deckung des Investitionsbedarfes bei.

Zum anderen werden den Gemeinden nach § 12 SPaktG weiterhin die Mittel nach dem Gesetz über den Kommunalen Entlastungsfonds, die sogenannten KELF-Mittel, zur Verfügung gestellt. Durften diese Mittel bis einschließlich 2019 ausschließlich zur Tilgung von Krediten (in der Regel Liquiditätskredite) verwendet werden, sind sie ab 2020 grundsätzlich zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und für die Unterhaltung des Anlagevermögens zu verwenden. Ausnahmsweise dürfen diese Mittel nach § 13 Abs. 2 SPaktG ebenfalls zur zusätzlichen Tilgung struktureller Liquiditätskredite verwendet werden. Die KELF-Mittel werden 2022 letztmalig gewährt. Auf Völklingen entfallen in 2022 KELF-Mittel in Höhe von 156.360 €. Im investiven Finanzhaushalt des Haushaltes 2022 sind die 156.360 € als Einzahlung veranschlagt. Damit stehen sie ihrem gesetzlichen Zweck entsprechend zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen zur Verfügung. Voraussetzung für den Erhalt der KELF-Mittel ist wie in den Vorjahren, dass die Kommune ihr strukturelles zahlungsbezogenes Defizit des Jahres 2014 um jährlich 10% zurückführt.

Voraussetzung für den Erhalt der pauschalen Investitionszuweisung nach § 11 SPaktG und für den Erhalt der KELF-Mittel nach § 12 SPaktG ist ein beschlossener Haushalt, der den o.a. Kriterien entspricht, was derzeit noch nicht der Fall ist

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Stadtrat über die Beantragung der Zuweisungen sowie über deren Verwendung beschließt.

Der Antrag muss bis spätestens 31. Juli 2022 gestellt werden. Spätestens mit dem Antrag sind dann auch die Haushaltssatzung und die Berechnungsblätter zum Nachweis der Einhaltung der Defizitobergrenzen vorzulegen.

Anlage/n

Unterschrift OB (geheim)

Vorlage 2022/1364 Seite: 2/2